



Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen für Transportbeton sowie die Vermietung von Betonfördergeräten (1/2)

I. Allgemeine Bedingungen

Allen unseren Lieferungen, Leistungen und Angeboten liegen ausschließlich diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen zugrunde. Soweit der Vertragspartner Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, gelten diese Bedingungen auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Sie gelten nicht für Bauleistungen im Sinne von § 1 VOB Teil A, d.h. für Bauarbeiten jeder Art mit oder ohne Lieferung von Stoffen oder Bauteilen, sofern für diese Arbeiten die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen VOB/B vereinbart wurden. Auch bei Vereinbarung der VOB/B verbleibt es jedoch bei den unter Ziffer VIII. vereinbarten Sicherungsrechten, insbesondere dem (verlängerten) Eigentumsvorbehalt.

Ist der Vertragspartner Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, so ist im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen anstelle einer etwaig geforderten Schriftform die Textform ausreichend.

II. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend, unverbindlich und stehen unter dem Vorbehalt des Zwischenverkaufs. Es gelten die am Tag der Angebotsstellung bekannten Umstände. Aufträge, Liefer- und Mietverträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie schriftlich bestätigt wurden oder die Lieferung erfolgt ist. Für Hör- bzw. Übermittlungsfehler bei fernmündlicher Angebotsabgabe wird keine Haftung übernommen. Den Angeboten liegen unsere jeweils gültigen Preislisten zugrunde. Für die richtige Bestimmung des Kaufgegenstandes bzw. der Mietsache ist allein der Mieter verantwortlich.

Für Lieferungen mit Fälligkeit von mehr als vier Monaten nach Vertragsabschluss sind Preiserhöhungen zulässig, wenn sie auf Veränderungen von preisbildenden Faktoren verweisen, die nach Vertragsabschluss entstanden sind. Die Preiserhöhung muss ihrer Höhe nach durch die Veränderung der preisbildenden Faktoren gerechtfertigt sein und dem Vertragspartner innerhalb angemessener Frist, spätestens jedoch einen Monat vor der Lieferung oder Leistung, angezeigt werden; beweispflichtig dafür, dass die Preiserhöhung nicht zulässig ist und dass die entsprechenden Voraussetzungen nicht gegeben sind, ist der Besteller und zwar dann, wenn der vorerwähnte Zeitraum von vier Monaten verstrichen ist.

III. Lieferung und Abnahme

Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird die Auslieferung auf Wunsch des Käufers/Mieters nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

Nichteinhaltung vereinbarter Lieferzeiten/Mietzeiten berechtigen den Käufer/Mieter zum Rücktritt wegen Verzuges, wenn er uns zuvor erfolglos unter Ablehnungsandrohung eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Soweit die Ausführung übernommener Aufträge durch von uns nicht zu vertretende Umstände erschwert oder verzögert wird, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung sowie den Vermietungszeitraum um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Vermietung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische und wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen sowie unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferanten oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.

Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer/Abnehmer, Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Transportfahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und

wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren An-/Abfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer/Mieter für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden.

Das Entladen muss unverzüglich, zügig und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme der Ware/Mietsache und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer/Mieter unbeachtet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer/Mieter haften als Gesamtschuldner für ordnungsgemäße Abnahme der Ware/Mietsache und Bezahlung des Kaufpreises/Mietzinses.

IV. Gefahrenübergang

Die Gefahr für den zufälligen Untergang und der zufälligen Verschlechterung der Ware/Mietsache geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer/Mieter über, in welchem die Ware verladen ist. Bei Zulieferung geht die Gefahr auf den Käufer/Mieter über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

V. Gewährleistung / Haftung

Wir gewährleisten, dass die Waren unseres Sortenverzeichnisses nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Für sonstige Waren gelten jeweils besondere Vereinbarungen. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer oder die zur Abnahme bevollmächtigten Personen unsere Waren mit Zusätzen wie Wasser und anderen Stoffen vermengen oder sonst verändern.

Bei der Vermietung von Betonfördergeräten verpflichten wir uns ausschließlich, dem Mieter den Gebrauch des vermieteten Gerätes während der Mietzeit einzuräumen. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am Aufstellungsort und endet mit deren Abtransport. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Mietzeit ist die Tachografenkarte des vermieteten Fahrzeuges maßgebend.

Mängel der Liefer-/Mietsache sind gegenüber der Betriebsleitung zu rügen. Erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung. Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme von Rügen nicht befugt.

Offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bestellten Ware/Mietsache sind sofort bei Abnahme zu rügen. In diesem Fall hat der Käufer/Mieter die Ware/Mietsache zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art und Lieferung sind nach Sichtbarwerden unverzüglich zu rügen. Unsere Verantwortung für die Warenlieferung/Mietsache endet bei der Abholung ab Werk, sobald das Fahrzeug beladen ist, bei Zulieferung, sobald die Entladung an der vereinbarten Anlieferstelle erfolgt ist.

Wegen eines Mangels, den wir zu vertreten haben, stehen dem Käufer/Mieter die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Unsere Haftung ist jedoch, soweit es um Mangelfolgeschäden geht, dem Umfang nach auf die Deckungssumme (2 Mio. €) unserer Produkthaftpflichtversicherung begrenzt, sofern nicht die von uns zu vertretende Verletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht. Die Gewährleistungsfrist für unsere Betone/Baustoffe beträgt, mit Ausnahme der in § 478 BGB bezeichneten Ansprüche, zwei Jahre ab Ablieferung/Abholung.

Gewährleistungsansprüche eines Kaufmanns im Sinne des HGB verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

VI. Haftung aus sonstigen Gründen

Sonstige Schadensersatzansprüche des Käufers/Mieters gegen

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen für Transportbeton sowie die Vermietung von Betonfördergeräten (2/2)

uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen verursacht ist. Dies gilt nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Es gilt ferner nicht für den Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie den Ersatz von Schäden an privat genutzten Sachen, die auf der verschuldensunabhängigen Haftung des Produkthaftungsgesetzes beruhen.

VII. Zahlung

Unsere Rechnungen sind grundsätzlich sofort nach Erhalt zur Zahlung ohne jeden Abzug fällig, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten Fälligkeit verwendet. Verzögerungen der Zahlung oder Aufrechnung wegen irgendwelcher Ansprüche des Käufers/Mieters, sofern es sich nicht um von uns ausdrücklich anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt, sind nicht zulässig, insbesondere nicht aufgrund von Beanstandungen der Lieferungen. Bei Zielüberschreitungen sind wir berechtigt, unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über Mahnung und Fristsetzung, Zinsen und Provisionen gemäß den jeweiligen Banksätzen für vorübergehende Kredite zu berechnen, mindestens in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten.

Diskontfähige Wechsel werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zahlungshalber hereingenommen, ohne dass damit eine Stundung vereinbart ist. Diskontspesen und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Käufers/Mieters.

Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die nach dem jeweiligen Abschluss bekannt werden und geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen – ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa hereingenommener Wechsel – zur Folge. Sie berechtigen uns außerdem, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder entsprechende Sicherheitsleistung auszuführen sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadensersatz zu verlangen.

Bei Rücktritt kann der Verkäufer die Gegenstände, sowie Ersatz aller erwachsenen Kosten und eine Entschädigung für Minderwert, Transport, Montage und sonstige Auslagen verlangen.

VIII. Sicherungsrechte

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises oder bis zur Einlösung der dafür gegebenen Schecks oder Wechsel unser Eigentum, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden (Vorbehaltsware). Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung unserer Saldoforderung.

Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne des § 906 BGB, ohne uns zu verpflichten. Bei Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Käufer/Abnehmer steht uns das Miteigentum an der hergestellten Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer verarbeiteten Vorbehaltsware zur Summe des Rechnungswertes aller anderen bei Herstellung verwendeter Waren zu. Wird unsere Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden und erlischt dadurch unser Eigentum an der Vorbehaltsware (§ 946, § 947, § 948 BGB), so wird hiermit vereinbart, dass das Eigentum des Auftraggebers an dem vermischten Bestand oder der einheitlichen Sache im Umfange des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware an uns übergeht und außerdem der Auftraggeber diese Güter für uns unentgeltlich verwahrt. Die aus der Verarbeitung oder durch die Verbindung oder Vermischung entstandenen Sachen sind Vorbehaltswaren im Sinne dieser Bedingungen.

Die Forderungen des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung

oder Weitervermietung einschl. aller Nebenrechte werden bereits jetzt an uns abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung, oder ob sie an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird. Für den Fall, dass die von uns gelieferte Vorbehaltsware vom Auftraggeber zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren veräußert wird, wird die Forderung nur in Höhe unseres Rechnungsbetrages abgetreten. Den Rang eines abgetretenen Teilbetrages im Rahmen der dem Auftraggeber erwachsenden Gesamtforderungen zu bestimmen, bleibt uns vorbehalten. Besonders gelten etwaige Zahlungen der Drittschuldner als auf den nicht an uns im voraus abgetretenen Teil geleistet.

Die von uns gelieferte Vorbehaltsware darf der Auftraggeber nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen gewöhnlichen Geschäftsbedingungen, solange er nicht in Verzug ist, veräußern oder verarbeiten. Er tritt hiermit alle ihm aus der Veräußerung einschl. aller Nebenrechte zustehenden Forderungen in der Höhe, die dem Wert der von uns gelieferten Ware entspricht, ab.

Verwendet der Auftraggeber die Vorbehaltsware zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages, so wird die Forderung aus diesem Vertrag im gleichen Umfange im voraus an uns abgetreten.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Drittschuldner von der Abtretung zu unterrichten und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen die Unterbesteller erforderlichen Auskünfte zu geben und uns die hierzu erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. Wir sind hiermit durch den Käufer/Mieter ermächtigt, ggf. die Schuldner von uns aus im Namen des Käufers/Mieters zu benachrichtigen. Der Auftraggeber/Mieter ist verpflichtet, uns von Pfändungen oder anderen Beeinträchtigungen unserer Vorbehaltsware oder der an uns abgetretenen Ansprüche unverzüglich zu benachrichtigen. Kosten einer Abwehr oder Eingriffe Dritter gehen zu Lasten des Käufers.

Wir sind auf Anforderung des Käufers/Mieters verpflichtet, die uns nach vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben, wenn der Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

Verfügungen, die den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, darf der Käufer/Abnehmer/Mieter über die Vorbehaltsware/Mietsache nicht treffen oder zulassen.

IX. Erfüllungsort / Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Abholung ist unser Lieferwerk, für die Zulieferung die Anlieferstelle, für die Zahlung Rötz als Sitz der Gesellschaft.

Soweit der Käufer oder Abnehmer/Mieter Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für etwaige Streitigkeiten aus den Verträgen und damit im Zusammenhang stehenden Rechtsbeziehungen für beide Teile nach Wahl des Verkäufers das Amtsgericht Cham oder das Landgericht Regensburg als Gerichtsstand vereinbart. Das gleiche gilt, wenn im Zeitpunkt der Klageerhebung der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort des Käufers/Mieters unbekannt ist.

X. Schlussbestimmungen

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen nicht betroffen.

Die Überschriften dieser Geschäftsbedingungen dienen nur der besseren Übersicht und haben keine materielle Bedeutung, insbesondere nicht die einer abschließenden Regelung.

Änderungen und Ergänzungen von Verträgen sowie sonstige zwischen Käufer/Mieter und Verkäufer und deren Beauftragten zustande gekommenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform.